

# Die Annenberger Bücherei und ihre Handschrift über die Notariatslehre.

Von Karl Schadelbauer.

Den Grundstein zur Erforschung des Notariates in Tirol legte Hans von Voltelini durch die Herausgabe seines Werkes „Die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des 13. Jahrhunderts“ (1. Teil in Acta Tirolensia II.). Es scheint daher nicht unpassend zum 70. Wiegenfeste dieses für unsere Heimat so bedeutenden Forschers auf einen Traktat „De arte notarius“ hinzuweisen, der einer Handschrift des Schlosses Annenberg entnommen, nicht allein im Vintschgau, sondern auch für den Vintschgau geschrieben wurde. Welche Bedeutung das Notariat im Vintschgau hatte, ist in der Arbeit „Das Deutschtiroler Notariat“ von Prof. Rich. Heuberger (Veröff. d. Museums Ferdinandeum, 6. Heft) nachzulesen. Hier sei eine Beschreibung der Handschrift sowie einige Bemerkungen über die Entstehung dieses Traktates und sein Verhältnis zu den berühmten, älteren Abhandlungen „De arte notariae“ gegeben, vorerst aber der Bestand der Annenberger Bücherei im ganzen dargelegt. Der Text des Traktats wurde im „Schlern“ 1932, 6. H. S. 217 ff. unter dem Titel „Die Lehren des Rolandinus Passagerii im Vinschgauer Notariat“ veröffentlicht.

Antonius v. Annenberg, der Inhaber des gleichnamigen Schlosses im Vintschgau, hatte, wie Staffler (II, 2, 605) erzählt, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Bibliothek geschaffen, die wohl damals die bedeutendste Privatbibliothek des Landes war. Wenn sie in der bisherigen Literatur auch öfters erwähnt wird, so scheint sie doch noch nie ausführlicher behandelt worden zu sein; Angaben wie z. B. im Aufsätze „Tirols poetische Literatur im Mittelalter“ (Tirol. Bote 1857, S. 1121): „...Anton v. Annenberg (1420 bis 1480), der als Jüngling am Rhein und Burgund für Wissen-

schaft und Poesie begeistert wurde, sammelte die Minne- und Heldenlieder aus den Zeiten der Hohenstaufen in den kostbarsten Handschriften", können nicht für verlässlich angesehen werden, wenn es auch natürlich möglich ist, daß wertvolle Minnesängerhandschriften in der Bibliothek waren, jedoch verloren gegangen sind. Da die Erwähnung der Bücher im Texte des Traktates — „domino Johanni libros meos, quos relinqui" — eine gewisse Sorge des Sammlers für das Schicksal seiner Lieblinge nach seinem Ableben verrät, interessiert für diese Arbeit hauptsächlich die Größe der Bibliothek, während der Inhalt der einzelnen Werke nicht näher besprochen werden soll. Zur Bestimmung der Größe scheint es notwendig, einmal festzustellen, was von den Büchern heute noch vorhanden ist. Bisher konnte ich (ohne ausgedehntere Nachforschungen) 18 Bücher als der Bibliothek angehörig feststellen. 15 davon besitzt das Museum Ferdinandeum, wohl alle durch das Legat des k. k. Statthaltereirates Joh. Wieser; sie sind aufgezählt, in Conrad Fischnalers „Bericht über die Sammlungen des k. k. Statthaltereirates Joh. Wieser" im 31. Heft der Zeitschrift des Ferdinandeums. Ich stelle sie hier übersichtlich zusammen und füge die gegenwärtig gültigen Signaturen der Ferdinandeums-Bibliothek bei:

1. Die zu behandelnde „Summa Bysana" — „S—18" — c. 1450 — Ferd. Sign. 16, 0, 6<sup>1</sup>).
2. Alchibicius „De arte astronomie etc." — „X—21" — 1458 — Sign. F. B. 1018.
3. Cicero „De officiis" etc. — „AX—44" — Sign. F. B. 1050.
4. Cassiodorus; Druck von 1472 — „CI—79" — Sign. 16, 0, 14.

<sup>1</sup>) Siehe hiezu I. V. Zingerle „Findlinge" (Sitz. Ber. d. phil.-hist. Kl. d. Akad. d. Wissen., Wien, 1867, I), dort heißt es: „In der Handschrift „Item materia iudiciaria" (Sign. XXIX, f. 6) des hiesigen Landesmuseum befand sich ein Vorschlagblatt (Pergament), das Verse des Gottfried'schen Tristan enthält — diese liegen jetzt unter Sign. F. B. 1519 — und weiter: „Die Papierhandschrift, der wir die Erhaltung dieses kostbaren Pergamentblattes verdanken, stammt aus der Annaberger'schen Bibliothek — —"; hiezu wird in Anm. 2 die oben zitierte Stelle aus Staffler und eine aus Beda Webers Tirol II, 306 angegeben, von der wohl die Stelle im Tirol. Boten entlehnt wurde.

5. *Wilhelmus (Paraldus) "De fide et legibus"*, Druck — „DE-97“ — Sign. F. B. 9416.
6. „*Quodlibet sancte Thome*“; gedr. bei Joh. H. Zainer in Ulm, 1475 — „ED-116“ — Sign. 16, 0, 21 — rückwärts ist eine Perg.-Urkunde beigegeben von Latsch, dat. 21. II. 1472 (Zeugen darin: „*Linhart Mattill, Peter in Zafig, Michel Drugk, Cuncz an der gassen, die all gesessen zu Latsch*“).
7. *Eusebius Pamphilus „De praeparatione evangelica“* — „FG-140“ — Druck, 1473 — Sign. 15, n, 18.
8. „*Lumen anime*“; Druck, 1477 — „GR-173“ — Sign. 15, m, 25.
9. *Paulus Orosius „Historiarum initium etc.“*; Druck — „GX-179“ — Sign. 15, m, 4.
10. „*Kayserliche Landsrecht*“; Druck — „EA-180“ — Sign. W. 2171.
11. „*Compendium theoloyce veritatis*“; Druck von Joh. Zainer, Ulm — „HD-199“ — Sign. F. B. 4640.
12. „*Quadragesimale de penitencia*“; Druck — „IG-221“ — Sign. 16, 0, 17 — dieses Buch war später im Besitze des Sohnes „*Sigmund von Annenberg*.“
13. *Joh. Herolt „Liber discipuli de eruditione“*; Druck — „231“ — Sign. F. B. 4639.
14. „*Libellus variarum medicinarum*“; Handschr. — „248“ — Sign. F. B. 1062<sup>1)</sup>.
15. „*Compositio et utilitas Torqueti*“; Handschr. — Sign. W. 3277 — wenn *Fischnaler* vorsichtig meint: „wahrscheinlich aus der *Annemberger Bibliothek*“ (weil das I. Blatt fehlt), so glaube ich die Zugehörigkeit (schon des außen aufgeklebten Zettels wegen u. s. w.) als sicher annehmen zu können.

Dies die Bücher der Ferdinandeums-Bibliothek.

Zwei weitere Stücke ebenfalls der Wieser'schen Sammlung angehörig, haben — wie mir mein Freund Dr. Hans v. Wieser, der mir überhaupt bei dieser Arbeit mehrfach behilflich war, mitzuteilen die Güte hatte — den Weg über das große Wasser genommen, nämlich die

<sup>1)</sup> Diese Handschrift enthielt zwei Fragmente der Kaiserchronik als Vorsätze eingebunden, die *Osw. Zingerle* — wie mir Herr Staatsbibliothekar Dr. A. Dörner in dankenswerter Weise angab — in der „*Zeitschrift für Deutsches Alterthum*“ 32. Bd. (1887) veröffentlichte. Weiters benützte diese Handschrift *K. Tögel* für seine Arbeit „*Zur Geschichte der Medizin in Tirol von Margaretha Maultasch bis auf Friedl mit der leeren Tasche*“ („*Etschländer Ärzteblatt*“ 1925, 4/5); er hat daraus ein Rezept veröffentlicht „*Pillule cotidiane*“ (dabei fehlt „*quomodo debent confici*“) bei dem die Apothekergewichtszeichen (für Drachme und Scrupel) als Zahl „3“ wiedergegeben wurden, während die Angaben der Gewichtsgrößen gänzlich fehlen; außerdem wurde für „*Aloe epatici*“ — „*Aleepatici*“ und für „*Mirre*“ gar „*Amore*“ gelesen. Eine derartige Ausgabe läßt das Beiseitelassen von Handschriften wünschenswert erscheinen!

Geographie des *Strabo* mit der wertvollen Weltkarte des Hans Rüb s t<sup>1)</sup> kam durch das Antiquariat Rosenthal an die Pierpont Morgan Library in New York und eine Ausgabe des Ptolemäus an die Universität Michigan.

Das 18. Buch besitzt die Universitäts-Bibliothek<sup>2)</sup> Innsbruck als Cod. 469, beschrieben bei Jul. Hermann „Die illuminierten Handschriften in Tirol“ S. 199. Es ist eine lateinische *Bibel* des XIV. Jahrhunderts, die aus der Bibliothek des Anton v. A. nach dessen Ableben an das Kloster Alleregensberg geschenkt wurde, von wo sie in die Univ.-Bibl. kam. Auf dem Vorsatzblatt steht die wichtige Eintragung: „Biblia in pergamento nouum et vetus testamentum — 62—BR — Anthonius Annenberger (bisher dunklere Tinte; das Folgende wohl nachgetragen) filius huius Hainricus pie donauit hanc bybliam monasterio nostro montis omnium angelorum in Snals Corthusiensis ordinis anno 1485 in octavis nativitatıs beate Marie; semper bene viuat. Amen.“

Die Universitäts-Bibliothek besitzt außerdem noch zwei Codices, die wenn sie auch kaum in der eigentlichen Bibliothek des Anton v. A. standen, sicher durch seine Hände gegangen sind, nämlich Cod. 70 ein „Liber *de cre taliu m*“, das die Gebrüder Parcival „miles“, Georius und Antonius de Annenberg dem Kloster Schnals schenkten, und Cod. 498, der die Eintragung enthält:

„hunc librum dedit monasterio in Snals ordinis Carthusiensis nobilis ac strenuus vir dominus Antonius de Annenberg; oretur pro eo deuote.“ Dieses Buch enthält bemerkenswerterweise auch eine Bologneser Rechtsabhandlung nämlich den *Ordo iudiciarius* des Egidius de Fuscarariis,<sup>3)</sup> der beginnt: „In nomine domine nostri Jesu Christi. Ego Egidius de Foscarriis, ciuis Bononiensis, doctor decretorum licet indignus, . . . .“ und schließt: „Explicit ordo iudiciorum, aduocatorum, notariorum compositus a domino Egidio doctore legum et decretorum in iure canonico et ciuili secundum cursum Romane curie.“ Vor diesen Schlußzeilen ist

<sup>1)</sup> Hiezu H. Hassinger „Deutsche Weltkarten-Inkunabeln“ (Zeitschr. d. Gesell. f. Erdkunde zu Berlin, 1927, Nr. 9/10). Soviel aus den Faksimile zu entnehmen, kommen leider einige Falschlesungen vor z. B. die „sichtlich verstümmelte Legende“ neben der Insel „kinig Faran“: „dz rotmer da die rotten in den in“ (kinig Faran) gibt gleich einen Sinn, wenn man liest: „d(a)z rot mer, da die rotten iuden inrenan, purg-kinig Faran.“ „Soten“ (?) sind wohl die Schotten. Der „rätselhafte Name: agaa“ heißt zumindestens „agacia“ möglicherweise ist noch ein Kürzungszeichen über dem „g“. Die „schwer zu erklärende“ Legende „Umterre“ oder „Untierre“ könnte „finis terre“ gelesen werden.

<sup>2)</sup> Für besonderes Entgegenkommen bei der Benützung der Cod. der Univ.-Bibl. bin ich deren Vorstand H. Gen.-St.-Bibl. Hofr. Prof. Pogatscher sehr zu Danke verpflichtet.

<sup>3)</sup> Hiezu Bethmann-Hollweg „Der Civilprozeß des gemeinen Rechts“ 6. Bd. I. Abt. (3., 12.—15. Jhd.), S. 136 ff. Aegidius de Fuscarariis war der erste Laie, der als Lehrer des canonischen Rechtes in Bologna (1252—1283) auftrat. Sein „Ordo iudiciarius“ wurde c. 1260 verfaßt.

eine Urkunde des Bischof Johannes von Brixen vom Jahre 1316 eingetragen, die ich an anderer Stelle veröffentlichen werde.

Weiters hat mir Herr Prof. Dr. O. Stolz hiezu in dankenswerter Weise mitgeteilt, daß auch auf dem Schlosse Montan (bei Morter im Vintschgau) im J. 1833 Beda Weber „unter zerstörten Fetzen von Büchern“ höchst wertvolle Handschriften des Nibelungenliedes und des Titurel aus dem 14. Jahrhundert entdeckt hat, die dann später von der Staatsbibliothek in Berlin angekauft worden sind. (s. Wackernell, B. Weber 1903, S. 155 f.). Das Schloß Montan hat zwar, solange das Geschlecht Annenberg blühte, diesem nicht gehört, wohl aber haben die Grafen von Mohr seit 1647 und 1699 beide Schlösser Montan und Annenberg besessen. Möglich daß infolge dieser Besitzeinheit Handschriften und Bücher von Annenberg nach Montan gekommen sind; dies deutet auch Staffler 2, S. 591 an und darauf geht wohl auch die oben erwähnte Angabe im Tiroler Boten von 1857 zurück. An jener Nibelungenhandschrift in der Berliner Staatsbibliothek könnte vielleicht deren Zugehörigkeit zum Annenberger Besitz nach den gleich unten erwähnten Merkmalen näher bestimmt werden.

Nach dieser Übersicht kehre ich nun zur Bestimmung der Größe der Bibliothek des Anton v. Annenberg zurück. Neben anderen gemeinsamen Merkmalen — die meisten der Bücher haben am Vorderdeckel außen, oben einen kleinen Pergamentzettel mit Inhaltsangabe, innen am Deckel oder am ersten Blatt den Namen Antonius Annenberger usw. — findet sich fast in jedem Buch eine Zahl in arabischen Ziffern und ein bis zwei große Buchstaben z. B. „S—18“, „X—21“, „AX—44“ usw.; Buchstaben wie Zahl habe ich oben bei jedem Buch angegeben. Es dürfte sich dabei um eine Signatur der ursprünglichen Bibliothek handeln und zwar um eine fortlaufende Nummerierung in arabischen Ziffern und vielleicht um eine Bezeichnung des Standplatzes in den einzelnen Stellagen, wobei die erste Reihe mit den Buchstaben A—Z bezeichnet wurde, die zweite mit AA, AB, AC usw. Für diese Annahme sprechen z. B. folgende Fälle, wenn das Alphabet bei  $i=j$  und  $u=v=w$  mit 23 Buchstaben genommen wurde: „S—18“; S ist der 18. Buchstabe. „X—21“; X ist der 21. Buchstabe. „AX—44“: A ist das 1. ganze Alphabet also  $23 + 21 = 44$ . „DE—97“: D =  $4 \text{ mal } 23 = 92 + E (= 5) = 97$ . Andere Fälle stimmen allerdings nicht, z. B. „BR—62“: B =  $46 + R (= 17) = 63$ ;

möglicherweise handelt es sich dabei um einzelne Rechenfehler des Anton v. A. oder er hat es später als die Bibliothek immer umfangreicher wurde, nicht mehr so genau genommen? Sei dem aber, wie immer, die höchsten Signaturen „IG—221“, „231“ und „248“ (das Fehlen der Buchstaben bei den höchsten Zahlen spricht auch für eine spätere Ungenauigkeit) lassen die Größe der Bibliothek auf etwa 250 bis 300 Bände schätzen<sup>1)</sup>.

Die etwa 30 Jahre währende Sammlertätigkeit des Anton v. Annenberg fand mit seinem leider nicht genau bekannten Tode ihr Ende. In einer Urkunde dat. 1484 „erchtag nach Bartholomei apostoli“ heißt es: Prior Wolfgang, Vicar Conrat, Schaffer Benedict und der ganze Convent zu Allerengelsberg tun kund, daß der edle Anthoni von Annenberg selig, ihr lieber Gönner und Mitbruder aus besonderem Vertrauen zu ihnen „an seinem letzten ennd“ einige Barschaft für seine Kinder bei ihnen zu hinterlegen begehrt. . .“. P. Josef Rief, der ein Regest dieser Urkunde in seiner Arbeit „Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Kartäuserklosters Allerengelberg in Schnals“ (Programm d. Gymnasiums d. Franziskaner, Bozen 1902—03, S. 222, Nr. 762) veröffentlichte, bezweifelt die Datierung in einem Briefe an H. Hofrat v. Wieser (vom 15. VII. 1906) wie folgt: „. . . Der Bartholomeustag fällt nämlich 1484 selbst auf den Erchtag und die Schnalser Kopialbücher irren nicht selten bei Angabe des Jahres, lassen sich aber gewöhnlich durch andere Kopien corrigieren — in unserem Falle bildet aber LAII, f. 98b die einzige mir bekannte Abschrift, es wäre daher auch das Jahr 1483 noch möglich.“

Der Traktat „De arte notariatus“ ist also eingetragen in den Codex 16, 0, 6 der Bibliothek des Museums Ferdinandeum, der jetzt beschrieben werden soll. Er hat die Größe:

<sup>1)</sup> Eine andere, bekannte Bibliothek die des Innsbrucker Pfarrers Ulrich Vögely, die er 1437 dem St. Nikolausgotteshause zu Hall schenkte, war wesentlich kleiner und umfaßte kaum 100 Werke. Siehe M. Straganz „Hall in Tirol“, S. 390 und 410 f.

31 cm hoch: 21.5 cm breit und als Hülle Holzdeckel, die mit rotem Leder überzogen sind. An der Innenseite des vorderen Deckels steht: „Item materia iudiciaria, que intytulatur „Summa Bysana“, cuius principium in volgari „Ablassen mag ein babst etc.“ et etiam in fine huius libri habetur: Glosa Johannis Andree „de arbore consangwinitatis et affinitatis“ etc. Darunter rechts steht: „Anthoni Annenberger“; weiters findet sich noch die Signatur „S—18“. Nach einem leeren Blatt beginnt auf Blatt 1 die Summa Bysana: „Ablösen mag ain pabst den menschen, der da ist ain warer rewer von allen seinen sünden, wie vil vnd wie groß die sein. etc. etc.“ Die Summa wird fol. 203 mit den Worten „Et sic est finis“ beschlossen. Die folgenden 25 Blätter enthalten ein Inhaltsverzeichnis dazu, immer links lateinisch, rechts deutsch. Nach 18 Blättern beginnt dann die in der Deckelinschrift genannte Abhandlung des Johannes Andrea „De arbore consanguinitatis et affinitatis“, welche 9 Bl. einnimmt. Nun folgen 2 Bl. mit Merkversen und nach einem leeren Bl. auf 8 Bl. verschiedene schematische Zusammenstellungen über „Sponsalia“ und „Matrimonium.“ Die letzten 4 Bl. des Codex sind leer. Auf den dem Inhaltsverzeichnis der Summa folgenden 18 Bl. sind 3 Aufsätze eingetragen, nämlich 1.) der Traktat „de arte notariatus“, der 7 Seiten einnimmt. Er beginnt auf der Rückseite des letzten Bl. des genannten Inhaltsverzeichnisses. Nach 7 leeren Bl. folgt auf 1 Bl. als 2.) die „ars swadendi et diswadendi“, welche ich im „Schlern“ 1931, Heft 12 veröffentlichte. Nach einer leeren Seite folgen 3. **B r i e f f o r m u l a r e** auf 3 Bl.; sie beginnen: „Dy form so ainer schreibt zu ainem andern für ain dritten.“ Nach weiteren 4 leeren Bl. und dem Rest eines 5. herausgerissenen zeigt die nächste Seite die Zeichnung eines Stammbaumes, die von Erklärungen umgeben ist; diese beginnen: „Prima regula, que est de linea recta, est talis . . .“ Auf der nächsten Seite nach der „Quinta regula“ beginnt dann die „Glosa Johannis Andree de arbore consangwinitatis.“

Da die Inhaltsangabe an der Innenseite des Vorderdeckels sowie der Name Anthoni Annenberger von derselben Hand stammen, ist anzunehmen, daß nur die zwei Hauptabhandlungen in dem Buche eingetragen waren, als es in den Besitz des Annenbergers kam, und daß dieser alles Übrige teils aus Interesse teils, eines praktischen Wertes wegen (wie die Briefformulare) erst später darin verzeichnen ließ. Allem Anscheine nach war ja auch der Traktat „de arte notariatus“ einer gewissen praktischen Bedeutung wegen aufgenommen worden, denn es ist auffallend, daß die Hälfte davon (genau 7 Spalten von 14) von der Abfassung eines Testamentes, Codicills und überhaupt vom Erbrecht handelt; außerdem ist bei der „forma codicilli post testamentum“ das einzige, persönlich gehaltene Urkundenbeispiel der ganzen Abhandlung eingefügt. Anton von Annenberg dürfte sich also wohl seines Testamentes wegen besonders für das Notariat interessiert haben. Übrigens ist das Codicill wohl deswegen nur als ein Beispiel anzusehen, da Anton v. A. darin seine Bücher einem „domino Johanni“, wahrscheinlich seinem Neffen vermacht, während sie in Wirklichkeit, wie aus früher angegebenen Eintragungen entnehmbar, später seine Söhne<sup>1)</sup> besaßen, also wohl geerbt hatten.

Nun bleibt als Letztes noch die Frage zu erörtern, welche Quelle dem Texte zu Grunde gelegen haben mag. Nachdem ich keinerlei Übereinstimmung mit der „Ars Notariae“ des Rainerius Perusinus<sup>2)</sup> gefunden hatte, gelang es die „Summa artis notariae“ des Rolandinus Passagerius als Quelle festzustellen. Leider stand

---

<sup>1)</sup> Nach Mayrhofens Genealogie (III. Nr. 10) hatte Anton v. Annenberg von zwei Frauen (Euphemia v. Thun und Christina v. Welsberg) fünf Kinder, nämlich: Heinrich, Sigmund, Sixtus, Anna, Catharina. Anton's Bruder Georg hatte einen Sohn Hans. Hiezu auch J. Ladurner „Die Landeshauptleute von Tirol“, Arch. f. Gesch. u. Alter.-Kunde Tirols II, S. 33.

<sup>2)</sup> Lud. Wahrmund „Die Ars Notariae des Rainerius Perusinus“ Quellen zur Gesch. d. Röm.-Kanon. Processes im Mittelalter, III. Heft 2.



mir davon nur eine Ausgabe des „Aurora“<sup>1)</sup> betitelten Commentars zur Verfügung, das, wie Bethmann-Hollweg behauptet, nicht von Rolandin selbst stammt. Ich muß mich daher damit begnügen durch Gegenüberstellungen einiger Textstellen deren Übereinstimmung festzustellen; sie wird am auffallendsten bei den Kapiteln über das Testament z. B.:

## Aurora

Quid est testamentum etc.

Testamentum est voluntatis alicuius, legitima dispositio i. iusta sententia, de eo, quod post mortem suam fieri vult, cum institutione haeredis ...

De diuisione testamentorum.

Testamentorum aliud in scriptis, aliud sine scriptis, aliud etiam sine vlla scriptura, sed testium praesentia fit. Testamentum sine scriptis dicitur, quod fit sine sollemnitatibus et dicitur testamentum nuncupatum ...

De his, qui testari non possunt.

Hi sunt, qui testari non possunt et prohibentur a lege facere testamentum videlicet impubes, sc. masculus minor XLIII an. et foemina minor XII.

## Annenberger-Text

De testamento.

Testamentum est iusta summa alicuius de eo, quod post mortem fieri vult cum institutione heredum

Diuisio testamentorum.

Testamentorum aliud in scriptis, aliud sine scriptis, quod non scriptura sed testium presencia fit et dicitur testamentum sine scriptura ideo, quia fit sine sollemnitatibus; et dicitur testamentum nuncupatum ...

De hiis, qui testari non possunt.

Hii sunt, qui testari non possunt et prohybentur lege facere testamentum: impubes scilicet masculus XV(!) annorum et femina minor XII.

(Diese drei Textstellen sind die Anfänge von Kapiteln, die auch weiterhin gleichlauten).

<sup>1)</sup> Die vorliegende Ausgabe (aus der Univ.-Bibl.) heißt: „Summa Artis Notariae D. Rolandini Rodolphini Bononiensis, viri praestantissimi, cui per excellentiam Aurorae nomen est. Cum luculentissima D. Petri de Boateriis Bononien. eandem Summam expositione (Anno do. MDXC. Spirae Nemetum apud Bernardum Albinum.) Hiezu Bethmann-Hollweg l. c. S. 182 und besonders S. 193. In der gen. Ausgabe finden sich die 3 angeführten Textstellen auf den Seiten 481, 490 f. und 484, alle im 8. Kapitel „de testamentis et ultimis voluntatibus“ (Bethmann-Hollweg l. c. S. 178 f.) Siehe auch H. v. Voltolini „Die Südtiroler Not.-Imbr.“, Einleitung CXIX ff. besonders CXX, Anm. 6.

Da ich, wie eingangs erwähnt, wegen Raummangel den Text des Tractats im „Schlern“ veröffentlichen mußte, sei hier nur mehr die Inhaltsübersicht der „Ars Notariatus“ jener Annenberger Handschrift mitgeteilt<sup>1)</sup>.

*De arte notariatus.*

Primo nominandum est, quid sit ars notariatus.

Secundo, quod modis appellatur.

Tertio, qui sunt et qui esse debent notarii.

Quarto, cuius auctoritate notarii conficiuntur.

Quinto, quot sunt seruenda a notario.

Sexto, a quibus notarius se debet abstinere.

Septimo, quid sit „Indictio“ et vnde dicatur.

Octauo, quid sit obligatio.

Nono, quid sit consuetudo.

Decimo, quid sit stipulacio.

Vndecimo, quid sit testamentum.

Duodecimo, quid sit diuisio testamentorum.

Tercio decimo, de hiis, qui testari non possunt ad heredes instituendum.

Quarto decimo, quid sit codicillus.

Quinto decimo, quid sit forma codicilli post testamentum.

Decimo sexto, de hiis, qui possunt facere codicillos et in quibus differunt a testamento.

Decimo septimo, quot sunt testes necessarii in testamento.

Decimo octauo, de hiis, qui possunt esse testes.

Decimo nono, quibus informatur testamentum.

Vicesimo, quibus de causis filii possunt exhereditare parentes.

---

<sup>1)</sup> In der Textwiedergabe im „Schlern“ finden sich folgende Fehler: bei Kapitel 7, Zeile 7 „sacer (?)“ für „sac.“; Z. 8 „ecclesiastica“ i Wort unleserlich für „ecclesiastica at“; Kap. 8, Z. 16 „labet“ für „habet“; Z. 28 „terminus“ für „ternimus“; Kap. 9, im Titel „Quid“ für „Quod“; Kap. 12, Z. 1 „justa“ für „juxta“; Kap. 14, Z. 14 „locum“ für „totum“; Kap. 18, Z. 3 „anus“ für „anuo“; in Punkt 4 „maleficis“ für „maleficio“; P. 13 „captum“ für „captura“; Kap. 19 im Titel „Quando“ für „Quanto“; 1. Z. nach „exhereditare“ blieb aus „parentes, nepotes, anum vel aniam. Sunt itaque septem cause“ (subauditem etc.).

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1932

Band/Volume: [012](#)

Autor(en)/Author(s): Schadelbauer Karl

Artikel/Article: [Die Annenberger Bücherei und ihre Handschrift über die Notariatslehre. 197-206](#)